

# Entwurf

## Anlage zur Kostensatzung vom 15.12.2014

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
<p><b>0</b></p> <p><b>00</b></p>		<p><b>Allgemeine Verwaltung</b></p>	
		<p><b>Allgemeine Amtshandlungen:</b>                      Vorschriften der Tarifgruppen 02 -7                      des Kostenverzeichnisses gehen                      den Vorschriften der Tarifgruppe 00                      vor.</p>	
	<p>000</p>	<p><u>Anordnungen im Einzelfall</u></p>	<p>15 – 600</p>
	<p>001</p>	<p><u>Beglaubigungen</u>                      Beglaubigung von Abschriften,                      Fotokopien und dgl. Von eigenen                      Urkunden</p>	<p>0,75 je                      angefangene Seite,                      höchstens die für                      die Erteilung der                      Originals                      vorgesehene                      Gebühr,                      mindestens 5 €. Ist                      die Erteilung des                      Originals                      gebührenfrei,                      beträgt die Gebühr                      0,75 € je                      angefangene Seite,                      mindestens 5 €.                      Werden mehrere                      gleichlautende                      Anschriften,                      Fotokopien und dgl.                      Gleichzeitig                      beglaubigt, so kann                      die für die zweite                      und jede weitere                      Beglaubigung zu                      erhebende Gebühr                      auf die Hälfte                      ermäßigt werden.</p>

## Entwurf

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
	002	<u>Bescheinigungen</u> Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</u> <u>(Informationsfreiheitsgesetz)</u> Einsicht in Akten und Bücher,  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. <i>Gebührenfrei</i> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.  Fertigung von Kopien  Herstellung eines Datenträgers	je angefangene ½ Stunde 40,00 €; die ersten 15 Minuten kostenfrei          0,20 € je Seite, mindestens 5,00 €  0,20 € je Datei, mindestens 5,00 €
	004	<u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €   5,00 – 60,00 €

## Entwurf

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
	005	<u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Seite 0,50 €, mindestens aber 15,00 €.
	006	<u>Niederschriften</u>	40,00 € für jede angefangene ½ Stunde

## Entwurf

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
02	020	<b>Hauptverwaltung</b>  <u>Landkreisordnung</u> 1. Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	kostenfrei gemäß der Richtlinien des Landkreises Ebersberg vom 03.07.1989  kostenfrei
	021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26, Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 – 150,00 €  50,00 – 2.500,00 €  Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 €  12,50 – 200,00 €

### Entwurf

<b>03</b>	030	<p><b>Finanzverwaltung</b></p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge</p>	5,00 €, unabhängig von der Höhe des rückständigen Betrages
<b>7</b> <b>70</b>	701  702  703	<p><b>Öffentliche Einrichtungen</b></p> <p><b>Allgemeine Amtshandlungen</b></p> <p>Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</p> <p>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701</p> <p>Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</p>	<p>10,00 – 1.250,00 €</p> <p>10,00 – 600,00 €</p> <p>10,00 – 600,00 €</p>